



## Satzung der Unabhängigen Wählergemeinschaft Aumühle e.V.

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen: UWG Unabhängige Wählergemeinschaft Aumühle e.V. und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Schwarzenbek eingetragen. Der Sitz des Vereins ist Aumühle/Kreis Herzogtum Lauenburg. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### § 2 Zweck der UWG

Sinn und Zweck der UWG als überparteilicher und unabhängiger Wählergemeinschaft ist es, mit eigenen Wahlvorschlägen an den Wahlen zur Gemeindevertretung der Gemeinde Aumühle teilzunehmen mit dem Ziel, das Wohl Aumühles zu fördern. Daneben soll die UWG u.a. Selbsthilfegruppen, Nachbarschaftshilfe und Arbeitskreise aktiv fördern mit dem Ziel, die Eigenverantwortung und das Engagement der Aumühler Bürger für die Gemeinde zu stärken.

### § 3 Mitgliedschaft

Der Verein hat ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder. Ordentliches Mitglied kann jede Person werden, die wahlberechtigt zum Gemeinderat von Aumühle ist. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die UWG-Ziele zu fördern. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand wie vorstehend genannt. Ehrenmitglieder haben die Rechte wie ordentliche Mitglieder. Von den Mitgliedern wird erwartet, sich für die Ziele der UWG im Freundes- und Bekanntenkreis einzusetzen, nach Möglichkeit an den von der UWG initiierten Projekten und Programmen teilzunehmen und den Erfolg der UWG-Kandidaten zu stärken. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod des Mitglieds oder eine auf den Schluss eines Quartals ausgesprochene schriftliche Kündigung. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Wochen.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es mit seinen Beitragszahlungen trotz zweifacher schriftlicher Mahnung im Verzug bleibt oder gegen die Interessen des Vereins grob verstößt. Der Ausschluss muss, nachdem dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Anhörung gegeben worden ist, vom Vorstand einstimmig beschlossen werden. Bei einem Einspruch des Mitglieds ist die Entscheidung des Vorstandes zu ihrer Wirksamkeit durch einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Solange ruht die Mitgliedschaft. Das ausgeschlossene Mitglied ist von seinem Ausschluss zu unterrichten. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

### § 4 Die Organe der UWG

Die Organe der UWG sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Der Beirat
- Der Wahlausschuss

### § 5 Die Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung gehören alle UWG-Mitglieder an. Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder mit jeweils einer Stimme. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand jedes Jahr innerhalb der ersten 3 Monate einberufen. Die Einberufung hat schriftlich bzw. per Email mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin unter Angabe von Ort und Zeit und der Tagesordnung zu erfolgen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Der Vorstand ist berechtigt, in besonderen Fällen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Auf Verlangen von mindestens 20% der Mitglieder hat

## UWG Unabhängige Wählergemeinschaft Aumühle e.V. Unabhängig. Kompetent. Bürgernah.

Vorstand: Trude Remmele (Vorsitzende), Am Hünengrab 4, 21521 Aumühle,  
Alexander Witte (1. Stellvertreter), Markus Westphalen (2. Stellvertreter), Ingrid Friederici  
(Schatzmeisterin), Kreissparkasse Herzogtum Lauenburg, IBAN DE51 2305 2750 0109 1024 58,  
BIC NOLADE21RZB Registergericht Lübeck VR 211 SB



der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In beiden Fällen gelten die vorgenannten Bestimmungen. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Über Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn vor der Mitgliederversammlung darauf hingewiesen und die vorgeschlagenen Änderungen bekannt gegeben wurden. Satzungsänderungen bedürfen einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Änderungswünsche hierzu sind dem Vorstand mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich bekanntzugeben. Die Mitgliederversammlung entlastet den Vorstand, beschließt über Satzungsänderungen, wählt den Vorsitzenden des Vorstandes und seine 3 Stellvertreter, unter diesen den Schatzmeister, bis zu 6 Mitglieder des Beirates sowie 2 Rechnungsprüfer jeweils für die Dauer von 3 Jahren. In den Vorstand kann jedes ordentliche Mitglied gewählt werden, das mindestens ein Jahr Mitglied der UWG ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die politischen Leitlinien der UWG. Sie legt ferner Richtlinien für das Vorgehen des Vorstandes bei der Verwirklichung der politischen Ziele fest. Die Mitgliederversammlung wählt die UWG-Kandidaten für die Gemeindewahl aus der vom Wahlausschuss vorgeschlagenen Kandidatenliste.

#### § 6 Der Vorstand

Der Vorstand führt und vertritt die UWG und ist verantwortlich für alle Angelegenheiten des Vereins. Er wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und 3 Stellvertretern, von denen einer von der Mitgliederversammlung zum Schatzmeister gewählt wird. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer aus, kann der Vorstand einen Nachfolger aus der UWG-Fraktion in der Gemeindevertretung oder aus dem Beirat einstimmig benennen, bis durch die nächste Mitgliederversammlung eine Nachwahl durchgeführt ist. Der Vorstand bestellt einen Schriftführer. Der Verein wird durch 2 Vorstandsmitglieder vertreten.

Der Vorstand wählt bis zu 7 Mitglieder des Beirates. Die Einberufung von Sitzungen des Vorstandes erfolgt durch den Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorstand kann einem Mitglied besondere Aufgaben übertragen und bestimmt in enger Abstimmung mit dem Beirat den Verantwortlichen für die Öffentlichkeitsarbeit und Mitglieder von Arbeitsgruppen. Der Vorstand kann mit Mehrheit verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen.

#### § 7 Der Beirat

Die Aufgabe des Beirates ist die Organisation eines kontinuierlichen Informationsaustausches zwischen Vorstand, den Mitgliedern und der UWG-Fraktion mit dem Ziel, während der Wahlperiode die UWG-Ziele, UWG-Aktivitäten, die Arbeit der Gemeinde und des Gemeinderates den UWG-Mitglieder und Aumühler Bürgern transparent zu machen und nahe zu bringen. In dieser Funktion ist der Beirat Diskussionsforum für Themen, die die Gemeinde, die Bürger und die UWG berühren. Er soll Anregungen an den Vorstand und an die Fraktion formulieren, die die Qualität der politischen Arbeit im Sinne der UWG-Ziele verbessern helfen können. Der Beirat kann Empfehlungen an den Vorstand und die UWG-Gemeinderatsmitglieder für ihre jeweilige politische Arbeit aussprechen. Der Beirat wählt einen Vorsitzenden und besteht aus maximal 13 Mitgliedern, von denen bis zu 6 von der Mitgliederversammlung, bis zu 7 vom Vorstand für die Dauer von 3 Jahren gewählt werden. Der Beirat entscheidet mit einfacher Mehrheit. Der Beirat kann Mitglieder des Vorstandes und der Fraktion einladen, an den Beiratssitzungen teilzunehmen.

#### § 8 Der Wahlausschuss

Der Wahlausschuss besteht aus 3 Mitgliedern, von denen 2 vom Vorstand und eines vom Beirat gewählt werden. Dem Wahlausschuss dürfen keine

### UWG Unabhängige Wählergemeinschaft Aumühle e.V. Unabhängig. Kompetent. Bürgernah.

Vorstand: Trude Remmele (Vorsitzende), Am Hünengrab 4, 21521 Aumühle,  
Alexander Witte (1. Stellvertreter), Markus Westphalen (2. Stellvertreter), Ingrid Friederici  
(Schatzmeisterin), Kreissparkasse Herzogtum Lauenburg, IBAN DE51 2305 2750 0109 1024 58,  
BIC NOLADE21RZB Registergericht Lübeck VR 211 SB



UNABHÄNGIGE  
WÄHLER-GEMEINSCHAFT  
**AUMÜHLE**

Kandidaten zur Gemeindevertretung angehören. Er ist für jede Gemeindevertretungswahl mindestens 3 Monate vor der jeweiligen Wahl neu zu wählen. Der Wahlausschuss erarbeitet gemeinsam mit dem Vorstand und der Fraktion einen Vorschlag für die von der Mitgliederversammlung zu wählenden Direkt- und Listenkandidaten der UWG zur Gemeinderatswahl. Über den der Mitgliederversammlung vorzulegenden Vorschlag stimmt der Wahlausschuss mit Mehrheit ab.

### **§ 9 Die UWG-Gemeinderatsmitglieder**

Die UWG-Kandidaten verpflichten sich ausdrücklich, sich für die UWG-Ziele in der Gemeindevertretung einzusetzen. Bei der Ausübung ihres Mandats sind sie an Weisungen des Vorstandes, des Beirates und der Mitgliederversammlung nicht gebunden. Die UWG-Mandatsträger sind zur Zusammenarbeit mit dem Vorstand und Beirat verpflichtet.

### **§ 10 Auflösung des Vereins**

Für die Auflösung des Vereins ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der Mitglieder erforderlich. Erscheinen zu der unter Hinweis auf die beabsichtigte Auflösung des Vereins einberufener Versammlung nicht mindestens  $\frac{3}{4}$  der Mitglieder, so ist eine neue Versammlung mit dem entsprechenden Hinweis einzuberufen, die dann mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der Anwesenden entscheidet. Im Falle der Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen dem Förderverein der Schwesternstation Aumühle-Wohltorf e.V. und/oder der Stiftung Aumühle überwiesen. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand des Vereins.

**UWG Unabhängige Wählergemeinschaft Aumühle e.V.  
Unabhängig. Kompetent. Bürgernah.**

Vorstand: Trude Remmele (Vorsitzende), Am Hünengrab 4, 21521 Aumühle,  
Alexander Witte (1. Stellvertreter), Markus Westphalen (2. Stellvertreter), Ingrid Friederici  
(Schatzmeisterin), Kreissparkasse Herzogtum Lauenburg, IBAN DE51 2305 2750 0109 1024 58,  
BIC NOLADE21RZB Registergericht Lübeck VR 211 SB

[www.uwg-aumuehle.de](http://www.uwg-aumuehle.de), [info@uwg-aumuehle.de](mailto:info@uwg-aumuehle.de)